

## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „MuT-Werkstatt Moorriem“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen unter VR 202187.  
Sein Sitz ist die Klecksklausen Moorriem, Niederhörne 29, 26931 Elsfleth.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zweck, das Leben in der ländlichen Region durch Kultur in Form von Musik und Theater zu bereichern und Künstlern eine Auftrittsmöglichkeit zu geben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Die Förderung von Auftritten von Hobbykünstlern und -künstlerinnen in den Fächern Musik und Theater, aber auch Malerei in Moorriem,
- b. durch die Förderung eines breiten Spektrums kultureller Angebote für die ländliche Bevölkerung von plattdeutsch sprechenden bis zu internationalen Interpreten,
- c. durch die milieu-übergreifenden Förderung der kulturellen Teilhabe der ländlichen Bevölkerung durch die Unterstützung wohnortnaher Kulturangebote.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen daraus.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht

entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen schriftlichen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag kann insbesondere für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

### **§6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, vertreten die anderen Vorstandsmitglieder den Verein jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein **einzelnen**.

Der Vorstand wird für die Dauer von **drei Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

### **§8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

**Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.**

### **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand **schriftlich** unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung wird vom **1. Vorsitzenden** geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die **Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von **zwei Drittel**, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von **drei Jahren**. Der Kassenprüfer berichtet der jährlichen Mitgliederversammlung.

## **§12 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten in der Satzung Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **§14**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen zwecks Verwendung von Futter an den Tierschutzverein Wesermarsch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Elsfleth, den 06.02.2020